

Name:

Allianz der Mitte

Kurzbezeichnung:

ADM

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Rathausstraße 12
77963 Schwanau
z. H. Herrn Hans Weide**

Telefon:

(0 78 24) 8 29

Telefax:

(0 78 24) 66 17 94

E-Mail:

hans.weide@adm-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 17.08.2010)

Name:

Allianz der Mitte

Kurzbezeichnung:

ADM

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Hans Weide

Stellvertreter:

Ursula Saul

Bernhard Leusmann

Erika Lohe

Joachim Fulde

Schatzmeister:

Reinhold Reker

stellv. Schatzmeister:

Beate Schappert

Geschäftsführer:

Franz-Josef Reischmann

Beisitzer:

Adolf Breitmeier

Burkhard Lemmermann

Siegfried Barthel

Kurt Ziegler

Helga Vogt

Leopold Endriß

Manfred Laukenmann

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender:

Hans Spieth

Stellvertreter:

Jürgen Eppler

Karl-Heinz Schappert

Bernhard Leusmann

Schatzmeisterin:

Gabriele Schneider

Beisitzer:

Beatrix Thoma

Niedersachsen:

Vorsitzender:

Siegfried Barthel

Stellvertreter:

Peter Hille

Dieter Wegner

Jürgen Flaskamp

Schatzmeisterin:

Regina Urban

Bundessatzung

- I. Aufgaben und Ziele, Name und Sitz
- II. Mitgliedschaft
- III. Gliederung und Aufbau
- IV. Organe der Partei
- V. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen
- VI. Arbeitskreise
- VII. Verfahrensordnung
- VIII. Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren
- IX. Allgemeines

Beschlusslage: vollständige Neufassung durch den am 24.09.2005 in Langenau
Geändert und ergänzt durch den am 19.05.2007 in Langenau:
§§ 2 bis § 7, § 11 und 12
Geändert und ergänzt durch den am 02.05.2009 in Fulda: § 13
Geändert und ergänzt durch den am 17.04.2010 in Fulda: § 5, § 6, § 11

1. Bundesparteitag

3. Bundesparteitag

7. Bundesparteitag

8. Bundesparteitag

I. Aufgaben und Ziele, Name und Sitz

§ 1 – Aufgaben und Ziele

- (1) Die **Allianz der Mitte (ADM)** ist eine demokratische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis einer freiheitlichen demokratischen und sozialmarktwirtschaftlichen Grundordnung.
- (2) Die **Allianz der Mitte** ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der **ADM** in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 2 Name und Sitz

Die Bundespartei führt den Namen
und die Kurzbezeichnung

Allianz der Mitte
ADM

Der Sitz der Bundespartei ist am Wohnsitz des Bundesvorsitzenden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 – Voraussetzungen

- (1) Jeder, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der ADM sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 5 Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ADM und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der ADM widerspricht.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Regional- bzw. Kreisverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Diese besondere Mitgliedschaft wird auf eine Dauer von 12 Monaten beschränkt und soll Bürgerinnen und Bürgern den Einstieg in die Parteimitgliedschaft erleichtern.
- (5) Gastmitglieder zahlen während der Gastmitgliedschaft nur den halben Mitgliedsbeitrag.
- (6) *Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der ADM zu beteiligen.* Sie können aber keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag beim Bundesverband ein.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über, hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, kann es selbst bestimmen, wo es Mitglied sein will.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband werden, in dem es keinen Wohnsitz hat.
- (4) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

- (5) Die jeweiligen Vorstände der Verbände entscheiden über die Aufnahme. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Vorstand des nächst höheren Gebietsverbands endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Bundespartei und die einzelnen Landesverbände führen eine zentrale Mitgliederdatei für die Gesamtpartei bzw. den einzelnen Landesverband.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur Mitglieder gewählt werden. Parteimitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vorständen in der Partei gleichzeitig angehören; gleichgültig auf welcher Organisationsstufe.
- (3) ~~Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung eines Regional- bzw. Kreisverbandes oder Landesverbandes steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht in diesem Verband sofort zu.~~
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen nach erfolgter Zahlungserinnerung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen unerklärt weiter im Verzug bleibt. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe
 - d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
 - f) Widerruf gemäß Absatz 4
 - g) Ausschluss nach § 7
 - h) ~~Einstellung der Mitgliedsbeitragszahlung trotz Zahlungserinnerung.~~
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Beendigungen von Mitgliedschaften sind dem zuständigen Landesverband und der Bundespartei unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe zu melden.
- (4) Der zuständige Regional- bzw. Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 7 – Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es mit der vereinbarten Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Wochen nach Zahlungserinnerung im Verzug ist und keine satzungsgemäße Erklärung dafür abgibt.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvor-

stand oder der Landes- bzw. Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

- (3) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen kann der zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw. der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstands oder des Bundesvorstands wieder Mitglied der Partei werden.
- (5) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand; für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.

III. Gliederung und Aufbau

§ 8 – Organisation

- (1) Organisationsstufen der ADM in der Bundesrepublik Deutschland sind:
 1. der Bundesverband,
 2. die Landesverbände,
 3. die Regional- und Kreisverbände.
- (2) Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Parteien nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses.
- (3) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen; dies betrifft insbesondere die Gründung von Regionalverbänden (Zusammenfassung von mehreren regional zusammenliegenden Kreisen mit geringfügigen Mitgliederzahlen in der Aufbauphase). Bei den Regionalverbänden kann jederzeit eine Aufteilung in Kreisverbände erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Regionalverbandes ihre Zustimmung erteilen.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Untergliederungen und Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (5) Verletzen Landesverbände, ihre Untergliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand durch von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder die dem Landesverband gemachten Vorwürfe zur Diskussion stellt und geeignete Anträge stellt.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums sowie jedes von ihm beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.
- (7) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 9 – Aufgaben

- (1) Die Bundespartei bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der ADM in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bundespartei hat die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:
 1. die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der ADM zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,

2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
3. das Gedankengut der ADM zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,
4. die Belange der ADM öffentlich zu vertreten.

IV. Organe der Partei

§ 10 – Organe

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

§ 11 – Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste politische Organ der ADM. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
- (3) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Auswahl der Delegierten der Landesverbände, die von den jeweiligen Landesverbänden auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist der Proporz zwischen den Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen sicher zu stellen. Dazu legen die Landesverbände in Abstimmung mit dem Bundesverband einen über alle Landesverbände gleichen Delegiertenschlüssel für die Delegierten der Landesparteitage und einen weiteren für die Bundesdelegierten fest. Diese werden aus den Landesdelegierten gewählt, sodass die Anzahl der Bundesdelegierten nicht kleiner ist als die Anzahl der Landesdelegierten des kleinsten Landesverbandes. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen. Maßgebend für alle Berechnungen ist der Mitgliederstand zu Beginn des Jahres, in dem alle Delegierten gewählt werden. Dies soll im ersten Halbjahr erfolgen. Die Amtszeit der Delegierten dauert zwei Jahre und beginnt grundsätzlich unabhängig vom Wahltermin am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des übernächsten Jahres. Für in dieser Zeit neu gegründete Landesverbände, die noch keine Delegiertenwahlen durchführen konnten, nehmen die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes als Delegierte teil.
 - b) den Mitgliedern außerhalb eines Landesverbandes, soweit ein solcher noch nicht besteht.
 - c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.
- (4) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Landesverbände oder durch einfachen Brief an alle Teilnehmer einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls vier Wochen vorher durch einfachen Brief erfolgen.
- (5) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden bzw. seine Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a) durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei Landesverbänden
 - b) durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
 - c) durch Beschluss des Bundesvorstandes.Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbe-

- dürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstands und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten bzw. Mitgliedern.
 - (7) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.
 - (8) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben die stimmberechtigten Delegierten, die nicht in einem Landesverband organisierten Mitglieder (soweit ein solcher noch nicht besteht), die Mitglieder des Bundesvorstands und der Bundestagsfraktion.
 - (9) Der Bundesparteitag besteht aus den gewählten Delegierten, den nicht in Landesverbänden organisierten Mitgliedern und den stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind.
 - (10) Kann ein Delegierter bzw. ein Mitglied außerhalb eines Landesverbandes sein Stimmrecht auf dem Bundesparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes bzw. auf ein anderes Mitglied außerhalb eines Landesverbandes zu übertragen
 - (11) Der nach Absatz 10 an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte bzw. Mitglied hat seinen Landesverband bzw. den Bundesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme zu übertragen, Gebrauch machen will.
 - (12) Ein Delegierter bzw. ein Mitglied außerhalb eines Landesverbandes kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter bzw. Mitglied kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 12 – Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
 1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 2. die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 11 Abs. 6, den Bericht des Bundesvorstands und den Rechnungsprüfungsbericht,
 3. Erörterung des Rechenschaftsberichts des Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 4. die Entlastung des Bundesvorstands auf der Grundlage des nach Ziff. 3 erörterten Rechenschaftsberichtes
 5. die Wahl des Bundesvorstands,
 6. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 7. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter,
 8. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 9. Beschlussfassung über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesschiedsgerichtsordnung sowie der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
 10. Beschluss über Fusionen mit anderen Parteien im Bundesverband,
 11. Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Bundespartei,
 12. Wahl von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretern,
 13. Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 14. Beschlussfassung über die Programme der Partei.
- (3) Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 2, Ziffern 10 und 11 bedürfen zur Rechtskraft der Urabstimmung der Mitglieder. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 13 – Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 1. dem Bundesvorsitzenden
 2. den vier Stellvertretern
 3. dem Bundesschatzmeister
 4. dem Bundesgeschäftsführer
 5. dem stellvertretenden Bundesschatzmeister
 6. den sechs Beisitzern
 7. den Vorsitzenden der Landesverbände, davon $\frac{1}{4}$ stimmberechtigt, mindestens zwei für die jeweilige SitzungDie unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 4 genannten bilden das Präsidium.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Reihen des Präsidiums.
- (3) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen (außerordentlicher Parteitag) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Weitere Bundesvorstandssitzungen können auch in Vorstandssitzungen beschlossen und terminiert werden. Der Tagungsort kann später festgelegt werden; die Termine werden im Protokoll aufgenommen. Separate Einladungen sind nicht mehr erforderlich.
- (4) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 1. vom Präsidium,
 2. von einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 3. von der Bundestagsfraktion,
 4. von mindestens drei Vorständen eines Landesverbandes.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bundesverbandes sind bei Bedarf zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

§ 14 – Aufgaben des Bundespräsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitagen,
 2. der Bericht über die Tätigkeit des ADM Bundesverbandes auf den Bundesparteitagen,
 3. Beschluss über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes,
 4. die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes,
 5. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten Programms der ADM,
 6. die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen unterbreiten.
 7. die Koordination der politischen Sacharbeit in den Landesverbänden sowie den Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
 8. die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen,
 9. die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation dies erlaubt,
 10. Einleitung der Gründung von weiteren Landesverbänden, soweit in dem neu zu errichtenden Landesverband mindestens 100 Mitglieder wohnhaft sind; Ausnahmen hiervon

- müssen einstimmig beschlossen werden,
11. die Genehmigung von Satzungen der Landesverbände,
 12. Aufnahme von Mitgliedern, bei denen kein Landesverband besteht,
 13. die laufende Geschäftsführung,
 14. die Darstellung der ADM Bundespartei in der Öffentlichkeit,
 15. die Führung der Gesamtmitgliederliste im Bundesverband,
 16. Vorbereitung von Fusion oder Kooperation mit einer anderen Partei im Bundesverband.
- (2) Für die Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls das Präsidium zuständig. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen dieser Art zu informieren.
 - (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu allen Rechtsgeschäften berechtigt.
 - (4) Das Präsidium kann Beiräte bzw. Beisitzer bestellen, die vom Präsidium bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiräte bzw. Beisitzer können an Sitzungen des Präsidiums oder des Bundesvorstands als Berater teilnehmen.
 - (5) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Bundespartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

V. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen

§ 15 – Wahlen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Über wichtige politische Fragen – mit Ausnahme der dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten – kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von drei Landesverbänden oder von fünf Prozent der Mitglieder der Bundespartei hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (3) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleich steht.
- (4) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Partei – mit Ausnahme der ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten – und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- (5) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 16 – Landtags- und Kommunalwahlen

Die Verfahren zur Teilnahme an Landtags- oder Kommunalwahlen werden durch die zuständigen Landesverbände und die zuständigen Vorstände der Gebietsverbände festgelegt.

VI. Arbeitskreise

§ 17 – Arbeitskreise

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Bundesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Bundesvorstand setzt Arbeitskreise zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstands zu bearbeiten.
- (3) Die Arbeitskreise können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese als eigene zu übernehmen.

VII. Verfahrensordnung

§ 18 – Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind.
- (2) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierte anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Deshalb werden vorsorglich für denselben Sitzungstag 2 Einladungen verschickt. Die 2. Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur 1. Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum 2. Termin statt, ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgerechnet werden.
- (4) Ist in den Satzungen der Partei oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

§ 19 – Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim.
Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 20 – Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahlteil teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 21 – Delegiertenwahlen

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- (2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 22 – Bundesparteitagspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Bundesparteitages.

§ 23 – Bundesschiedsgericht

- (1) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.
- (2) Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und ihre Stellvertreter werden gemäß § 21 Abs. 1 - 4 in einem Wahlgang gewählt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter schlägt jeder Landesverband je einen bzw. bei weniger als drei Landesverbänden oder bei Landesverbänden mit geringer Mitgliederzahl je zwei Bewerber vor.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Amtsinhaber,

der die Voraussetzungen für das frei gewordene Amt besitzt, nach.

§ 24 – Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Vertreter bei öffentlichen Wahlen werden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.
- (2) Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen nach § 21 Abs. 1 – 3 gewählt werden.

§ 25 – Anträge und Redezeit

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband, von vier Regional- bzw. Kreisverbänden oder 15 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- (3) Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- (5) Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge von 30 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrags wird hiervon nicht berührt.
- (6) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (7) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt.
- (8) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (9) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.
- (10) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

§ 26 – Protokoll

- (1) Vom Bundesparteitag ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- (2) Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

§ 27 – Ergänzende Bestimmungen

- (1) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Bundessatzung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.
- (2) Soweit die einzelnen Gebietsverbände der Partei (Landesverbände bzw. Regional-/ Kreis-

verbände) noch keine eigene Satzungen in Abstimmung mit der Bundessatzung erlassen haben, gilt die jeweilige übergeordnete Satzung.

VIII. Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Maßnahmen vom jeweiligen Landesvorstand bzw. Bundesvorstand verhängt bzw. in die Wege geleitet werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, der Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder Wählergruppe sowie bei unterlassener Beitragszahlung. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. Ein Verstoß nach Satz 1 liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied einen vom übergeordneten Verbandsvorstand – Bund oder Land – nicht genehmigten Text in Medien aller Art veröffentlicht oder verteilt.

§ 29 – Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Werden die Bestimmungen der Satzung von Gliederungen, Organen und Arbeitskreisen missachtet oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei gehandelt, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand der übergeordneten Gliederung angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Erteilung von Rügen,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Gliederungen,
- c) die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom zuständigen Parteitag der entsprechenden Gliederung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfüigten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten zuständigen Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2a) und b), die von Vorständen der Gliederungen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 30 – Schiedsgerichtliches Verfahren

- (1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden werden Schiedsgerichte eingerichtet. Die Aufgaben der Parteischiedsgerichte sind:
 1. Die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder einer Gebietsvereinigung untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern,
 2. die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
 3. die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Organe oder einzelne Mitglieder.
- (2) Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung und die jeweilige Landesschiedsgerichtsordnung.
- (4) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Der zuständige Gebietsverband ist innerhalb eines Monats, nach Entstehung des Streitpunktes, anzurufen.
- (5) Nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann das Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats, nach Erhalt der Entscheidung des Landesschiedsgerichts, durch Einlegung einer Beschwerde angerufen werden.
- (6) Macht der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg u. a. durch Einlegung einer Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt er die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass diese nicht gerichtlich angefochten werden kann.

IX. Allgemeines

§ 31 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32 – Auslagenersatz

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Ein Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 33 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher

den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Ein solcher Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 34 – Änderungen von Satzungen

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten 14 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit.
- (3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge acht Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminabgabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.

§ 35 – Gäste

Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 36 – Inkrafttreten

Die vollständige Neufassung dieser Bundessatzung tritt am 24. September 2005 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung

- I. Allgemeine Bestimmungen*
- II. Beitragsordnung*
- II. Rechenschaftslegung*
- IV. Schlussbestimmungen*

Beschlusslage: vollständige Neufassung durch den am 24.09.2005 in Langenau
Geändert und ergänzt durch den am 14.10.2006 in Nürtingen:
§ 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und § 12
Geändert und ergänzt durch den am 19.05.2007 in Langenau
§ 5 Abs. 1, Abs. 2 und § 7 Abs. 1

1. Bundesparteitag

2. Bundesparteitag

3. Bundesparteitag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Grundlagen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Allianz der Mitte (ADM) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstige Einnahmen.

§ 2 – Haushaltsplan

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und rechtzeitig vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

§ 3 – Einnahmen

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf. Grundsätzlich dürfen keine Kredite aufgenommen werden. In Sonderfällen kann nur der Bundesvorstand mit einer dreiviertel Mehrheit Kredite aufnehmen oder Landesverbänden genehmigen.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (5) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
- (6) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (7) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (8) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (9) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.
- (10) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert EUR 10.000,-- übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/ der Spenderin zu verzeichnen.
- (11) Spendenbescheinigungen werden zentral von der Bundespartei für alle Gebietsverbände erteilt; sie sind vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Bundesschatzmeister zu unterzeichnen. Die einzelnen Gebietsverbände sind verpflichtet einen entsprechenden überprüfbaren Nachweis über Eingang und Höhe der Spende mit Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/ der Spenderin unverzüglich vorzulegen.
- (12) Spenden, die nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorganges die sofortige Übergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

II. Beitragsordnung

§ 4 – Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Die monatlichen Mindestbeiträge betragen:

Einzelpersonen

EUR 5,00

Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften

EUR 8,00

Die Mitglieder können nach persönlicher Selbsteinschätzung höhere Beiträge bezahlen.

Folgende Personen, im Alter von 16 bis 25 Jahren, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit:
in Ausbildung befindliche Mitglieder (z.B. Schüler, Studenten) Wehr- und Ersatzdienstleistende.

- (3) Der Bundesvorstand oder der Vorstand eines Landesverbandes sind berechtigt, in Fällen besonderer finanzieller Härte, einvernehmlich mit dem Mitglied, den Mitgliedsbeitrag abweichend von der Regelung des Abs. (2) festzulegen.
- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich unaufgefordert im voraus jeweils zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres zu leisten.
- (6) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Geschäftsgirokonto der Bundespartei geleistet bzw. von dieser per Lastschrift eingezogen.

§ 5 – Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die ihren abgebuchten Beitrag zurückbuchen oder ihrer Verpflichtung zur Zahlung anderweitig nicht nachkommen, sind durch den zuständigen Gebietsvorsitzenden nach Information durch die zentrale Mitgliederverwaltung zuverlässig an ihre Zahlung zu erinnern. Eine weitere Erinnerung oder ein Mahnverfahren ist nicht vorgesehen. Es gelten die § 6 und § 7 der Bundessatzung.

III. Rechenschaftslegung

§ 6 – Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

- (3) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (4) Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände (Regional- und Kreisverbände) müssen bis spätestens 31.03. des Folgejahres erstellt und den jeweiligen Landesverbänden vorgelegt werden. Die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Landesverbände sind mit den Teilberichten der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände bis spätestens 30.06. des Folgejahres zu erstellen und dem Bundesverband vorzulegen.
- (5) Konten werden bundeseinheitlich nach dem Vier-Augen-Prinzip geführt.

§ 7 – Finanzausgleich

- (1) Die Landesverbände und deren weitere Untergliederungen haben Anspruch auf eine Umlage aus den Mitgliedsbeiträgen und den Geldspenden. Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen stehen dem Gebietsverband zu, dem sie zugedacht sind. Für die Aufgaben der Gliederungen wird ihnen ein Teil der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt. Der Verteilungsschlüssel der Mitgliedsbeiträge besteht aus:
 - a. dem Vorwegabzug des Bundesverbandes zur Leistung zentraler Aufgaben. Diese sind durch den Bundesvorstand und die Landesvorstände gemeinsam festzulegen und dürfen nicht mehr als 50% des Beitragsaufkommens der jeweiligen Rechnungsperiode (Abbuchungszeitraum) betragen.
 - b. dem Rest. Dieser wird nach dem prozentualen Anteil der jeweiligen Gliederungen und Landesverbände am Gesamtbeitragsaufkommen wie folgt aufgeteilt:
 - 30% für den Bundesverband
 - 30% für die Landesverbände anteilig nach Mitgliederbestand
 - 40% für die Kreisverbände anteilig nach Mitgliederbestand
- (2) Bei Geldspenden wird folgende Regelung getroffen:

Das Geldspendenaufkommen pro Jahr und die Verteilung von Einzelspenden wird wie folgt gehandhabt:

 - Geldspenden an einen Regional- bzw. Kreisverband bis EUR 1.000,- pro Jahr verbleiben diesem vollständig.
 - Geldspenden über EUR 5.000,- pro Jahr an einen Landesverband bzw. bei Überschreiten des Geldspendenaufkommens von mehr als EUR 5.000,- pro Jahr bei einem Landesverband, werden an den Bundesverband abgeführt.
 - Geldspenden an den Bundesverband verbleiben diesem vollständig.
 - Wahlkampfbezogene direkte Einzelspenden (maximal 3 Monate vor der jeweiligen Wahl) an einen Regional- bzw. Kreisverband sowie an einen Landesverband verbleiben diesen vollständig.
- (3) Die weitere und zusätzliche Festlegung eines angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.
- (4) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
- (5) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen eines Landesverbandes binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (6) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
- (7) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 8 – Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht

- angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften von § 29 und § 31 des Parteiengesetzes geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. (Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahres folgenden Jahres).
Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.
 - (4) a) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
b) Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet den Landesschatzmeistern halbjährlich den Finanzstatus zu dokumentieren.
 - (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 – Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben. Er hat das Recht bei Finanzproblemen über alle Konten, die im Rahmen der Allianz der Mitte (ADM) angelegt werden, auch einzeln einen Ausgabestopp zu verhängen. Bei Nichtbeachtung haften die Verfügungsberechtigten der einzelnen Konten.
- (2) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (3) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 10 – Schadensersatz

Erfüllt der Vorstand eines Gebietsverbandes die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat dieser den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jeder Vorstand einer Gliederung haftet für sein Verschulden. § 28 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§ 11 – Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Gliederungen.

§ 12 – Inkrafttreten

Die vollständige Neufassung der Finanz- und Beitragsordnung trat am 24. September 2005 in Kraft. Die Änderungen treten am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

- I. *Schiedsgerichte*
- II. *Schiedsverfahren*
- III. *Schlussbestimmungen*

Beschlusslage: vollständige Neufassung durch den
am 24.09.2005 in Langenau

1. Bundesparteitag

I. Schiedsgerichte

§ 1 – Grundlagen

Die Schiedsgerichte der Allianz der Mitte (ADM) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Allianz der Mitte und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 – Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 – Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Allianz der Mitte sein. Die Schiedsgerichte werden von dem Bundesparteitag bzw. den Landesparteitagen gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Angestelltenverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt maximal vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 – Besetzung

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Für den Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt. Für die Beisitzer sind drei Stellvertreter zu wählen.

§ 5 – Geschäftsstellen

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes sowie beim Bundesschiedsgericht die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Den Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretern.
- (2) Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Diese sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Geschäftsstellen stellen auf Anforderung den Protokollführer und sind für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 – Zuständigkeiten

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über:
 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 3. sonstige Streitigkeiten
 - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist.
 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über:
 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
 2. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
 3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.
 5. Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht (1) Nummer 5 Anwendung findet.

II. Schiedsverfahren

§ 7 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) soweit die Anfechtung auf fehlende Beschlussfähigkeit gestützt wird, ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl oder die Abstimmung über den angefochtenen Beschluss vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes.
3. In allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 8 – Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 9 – Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
 1. Antragsteller,
 2. Antragsgegner,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.
- (4) Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 10 – Entscheidungen

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftliche zu begründen, von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
Dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.
- (2) Der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 11 Verfahren

- (1) Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichtes eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweisangeboten zu versehen.
- (2) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Vorsitzenden vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (3) Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (4) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Sie können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (5) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (6) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle postalisch oder datenfernübertragend übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

- (7) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Vorsitzende die zu Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
- (8) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist postalisch oder datenfernübertragend zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 12 – Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 13 – Verfahrensentscheidungen

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
 1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (4) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (6) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (7) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden.

Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert werden.
- (8) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (9) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (10) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.
- (11) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 14 – Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Recht als Mitglied ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; dies kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten ab Anrufung eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 15 – Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts beim Bundesschiedsgericht einzulegen.
- (2) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (3) Macht der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg, u. a. durch Einlegung einer Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt der die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass diese nicht gerichtlich angefochten werden kann.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 – Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 17 – Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 18 – Inkrafttreten

Die vollständige Neufassung der Schiedsgerichtsordnung tritt am 24. September 2005 in Kraft.

Programm der Bundespartei

Allianz der Mitte (ADM) „hervorgegangen aus der Rentner-Initiative 2004“

Das Programm der Allianz der Mitte ist von der Gründungsversammlung
am 05. Juni 2004 in Friedrichshafen verabschiedet worden.

KurzProgramm

Die **Allianz der Mitte** ist eine Partei, die den mündigen, verantwortungsbewussten Bürger jeglichen Alters anspricht und ihm bei der Schaffung eines lebendigen, demokratischen Gemeinwesens in der Bundesrepublik und Europa beisteht. Wir sind die Partei derer, die eine frische, flexible Demokratie wollen und die sich bei deren Verwirklichung zu engagieren bereit sind. Wir sind gegen diejenigen, die den Staat für ihre Zwecke in Besitz nehmen und die den freien Fluss der Ideen, Energien, Gestaltungskräfte mit dem Ziel parteitaktischer oder individueller Vorteilnahme einengen und behindern wollen.

Was wir vorfinden:

Wir betrachten einen Staat wie ein Lebewesen, das aus Körper, Geist und Seele besteht. Ein gesunder Organismus lebt, wenn alle seine Teile in einer ausgewogenen Balance zu einander stehen und wenn alle Funktionen sich in einem harmonischen Austausch befinden. Wir stellen fest, dass in unserem Gemeinwesen Bundesrepublik Deutschland ein freies Fließen der bürgerlichen und demokratischen Kräfte nicht mehr gewährleistet ist.

Wir beobachten,

- dass die vom Volk gewählten Abgeordneten in den Parlamenten, insbesondere im Bundestag nicht frei, entsprechend ihrem Gewissen, abstimmen dürfen, wie es das Grundgesetz fordert, sondern dem Fraktionszwang unterliegen, das heißt, sich den undurchsichtigen Vorgaben aus den Hinterzimmern der Macht beugen müssen:

Die Macht geht nicht mehr vom Volke aus, sondern von Machtzirkeln.

Wir beobachten,

- dass seit vielen Jahren über 50 % der Abgeordneten in den Landesparlamenten und im Bundestag Beamte sind, die viel vom Verwalten, durch Regeln, Einengen und vor allem vom Umverteilen verstehen, aber nichts davon, wie primäre Leistungen erbracht und Werte erst einmal geschaffen werden:

Wir sind ein Umverteilungsstaat geworden, kein Leistungsstaat.

Wir beobachten,

- dass seit über 40 Jahren der Staat und die öffentlichen Hände mehr Geld ausgeben, als sie eingenommen haben und damit einen enormen Schuldenberg von ca. € 1.400.000.000.000,-- (1,4 Billionen!) aufgebaut haben, der täglich noch um Millionen € erhöht wird. Die Zinsen kosten uns jährlich ca. 30 Milliarden €,

an Rückzahlung ist nicht zu denken.

Im Gegenteil: allein die Zinslast führt zu immer neuer Kreditaufnahme. Ein privater Unternehmer säße bei solchen Relationen längst gutbewacht im Gefängnis, nachdem man ihm zurecht sein gesamtes Privatvermögen weggenommen hätte.

Unser Staat hat heimlich, aber wissentlich, betrügerischen Bankrott gemacht.

Wir beobachten,

- die durch die Umverteilungswut der Parlamente aufgeblähten Bürokratien ihre Daseinsberechtigung dadurch beweisen, dass sie sich täglich neue Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Durchführungsbestimmungen, Novellierungen ausdenken, die das freie Handeln mündiger Bürger einschränken und ihre Initiative lähmen.

Wir werden behandelt wie entscheidungsunfähige Kleinkinder.

Wir beobachten,

- dass in der Bundesrepublik die Arbeitslosigkeit von allen wichtigen Industrienationen am höchsten und das Wirtschaftswachstum am niedrigsten ist, nicht weil wir dumm und faul sind, sondern weil der Staat und alle seine Organe durch kleinliche Reglementierungen, Vorschriften und Verbote und durch hohe Steuern und Abgaben die Eigeninitiative einschränkt und bestraft.
- Da es so mühsam und ärgerlich ist, ein Unternehmen zu gründen, eine neue Werkhalle zu bauen, risikolos neue Mitarbeiter einzustellen, geben viele auf und investieren im Ausland.

Der Staat schafft Arbeitsplätze – im Ausland

Wir beobachten,

- dass in den Parlamenten seit vielen Legislaturperioden etwa 80% Sozialromantiker und Umverteiler sitzen, und zwar unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit, die gemeinsam mit den Gewerkschaften einen initiativfeindlichen Sozial- und Umverteilungsstaat errichtet haben, den wir uns längst nicht mehr leisten können.

Dadurch, dass man für alle Menschen Wohltaten schaffen wollte, hat man für alle Hindernisse aufgebaut: die Arbeit ist durch teilweise zu hohe Mindestlöhne und vor allem durch die hohen Arbeitsnebenkosten zu teuer geworden, wegen der oft kleinlichen Mitbestimmungsregeln ist Flexibilität im Unternehmen durch von den Gewerkschaften aufgeheizten Betriebsräten unmöglich gemacht worden.

Wegen des irrwitzigen Kündigungsschutzes (auch Unwillige und Unfähige können, einmal eingestellt, nicht mehr gekündigt werden) werden keine neuen Mitarbeiter eingestellt.

Unsere hohe Arbeitslosigkeit kommt nicht von der schwachen Konjunktur, sondern von unserer selbstgemachten Bewegungsunfähigkeit und Regelungswut.

Wir beobachten,

- dass durch nie wieder abzuschaffende Subventionen der Staat wirtschaftliche Entscheidungen freier Bürger in seinem Sinne beeinflusst und damit oft Sinnloses fördert (wäre es sinnvoll, müsste es der Staat nicht subventionieren!) und Sinnvolles behindert, was unendliche Summen verschlingt, die man besser in die Infrastruktur stecken würde. Dies lenkt die Eigeninitiative auf falsche Geleise, weil es für Raffinierte allemal leichter ist, über Subventionen zu Geld zu kommen als über eigene Leistung.

Der Staat mischt sich, Geld verschleudernd, in die Wirtschaft ein, von der er nichts versteht.

Wir beobachten,

- dass es immer mehr Senioren gibt, die über die Rentenversicherung von der jungen Generation verhalten werden müssen. Obwohl diese Entwicklung seit über 30 Jahren klar gesehen werden konnte, hat der Staat es zugelassen, dass Strukturreformen unterblieben und

sich enorm hohe Pensionszusagen für pensionierte Beamte auftürmten. Dafür wurden weder Rücklagen gebildet, noch von den Beamten Beiträge zur Altersversorgung geleistet.

Der Staat hat kein Geld mehr für Investitionen in Bildung, Forschung, Kultur, Umwelt, Sicherheit, Verkehr.

Wir leben von der leeren Hand in den Mund.

Wir beobachten,

- dass der Staat jetzt plötzlich die Rentner, Sozialhilfeempfänger, die Langzeitarbeitslosen als Opfer entdeckt hat, deren Bezüge man kürzt, ohne ihnen zu sagen, wie viel der Einschränkungen auf ganz natürliche demoskopische Gegebenheiten der Alterspyramide und wie viel auf Misswirtschaft und Verschleierungstaktiken des Staates zurückzuführen ist.

Wer jahrlang die Schwachen der Gesellschaft angelogen und im Dunkeln gelassen hat, bestraft sie jetzt durch Kürzungsschocks.

Wir beobachten,

- dass der Staat die Kassen der Sozialversicherungen dadurch bestiehlt, dass er die von den Beitragszahlern ein Leben lang eingezahlten Beiträge zum Teil solchen Personengruppen zuspielt, die nichts eingezahlt haben: den Bürgern in den neuen Bundesländern, den Aussiedlern, den Einwanderern, den Asylanten. Diese Bürger mit sozialen Leistungen zu unterstützen ist Aufgabe der staatlichen Budgets, nicht der Sozialversicherungen.

Aber es ist leichter, anderen in die Tasche zu greifen, als selbst gut zu wirtschaften.

Fazit:

Unsere Bundesrepublik Deutschland ist ein Raub von regulierungswütigen, freiheitsverachtenden Verwaltern geworden, die uns Bürger entmündigen und für Dinge zahlen lassen, die wir nicht wollen. In unserem überschuldeten Staat ist nichts mehr in der Balance, die Kraftströme können nicht mehr frei fließen, das Gebilde Staat kann vor lauter Parteienselbstbedienung, staatlicher Überregulierungen, unverantwort-

licher ideologisch-verblendeter Gewerkschaftsblockaden nicht mehr frei und gesund leben. Manche in den etablierten Parteien sehen das sicher auch so, aber sie tun nichts dagegen, weil die Parteien ebenso verkrustet und reformunfähig sind. Wir mündigen Bürger fühlen uns in unserer Würde, unserer Freiheit, unserer Selbstbestimmungsmöglichkeit und besonders unserer demokratischen Rechte beraubt.

Die Bundesrepublik ist nicht zu dem Staatswesen geworden, für das wir alle in den letzten Jahrzehnten gearbeitet haben und das wir verdienen! Sie ist eine bankrotte Verwaltungs- und Ideologie-Ruine.

Was wir wollen:

Wir wollen einen schlanken Staat und wir wollen weniger Staat:

- Weniger Einmischung, mehr „Bürgerorientierung“, also Respekt vor den Wählern. Uns schwebt vieles, was in der Schweiz verwirklicht wurde, als Vorbild vor.
- Weniger Bundesländer, also weniger Landtage, weniger Ministerpräsidenten, weniger Landesbehörden, weniger kleinkarierte Landeskompetenzen.
- Weniger Abgeordnete im Bundestag und den verbleibenden Landtagen.
- Weniger Gesetze und Vorschriften: also mehr Freiraum für mündige Bürger mit Initiative.
- Weniger Subventionen: also weniger Einmischung des Staates in Wirtschaft, um Macht auszuüben.
- Weniger Umverteilung: also weniger Anreiz zum Nichtstun und mehr Chancen, selbstverantwortlich sein Leben zu gestalten.
- Weniger kurzfristiges Wiederwahl-Denken: also weitsichtige, vernünftige Sozialsysteme und großzügige Investitionen in Bildung, Forschung, Kultur, Umwelt, Sicherheit, Verkehrssysteme etc.

Wir wollen mehr Demokratie

- Mehr Bürgerentscheide über Themen, die unmittelbar die Bürger betreffen.
- Mehr Überprüfungsmöglichkeiten der Wirksamkeit von Gesetzen und Verordnungen: Verordnungen sollen ein Verfallsdatum bekommen, damit sie nach einiger Zeit überprüft werden können.

Wir wollen eine solide und gesunde Finanzpolitik

- Mehr Klarheit und Einfachheit in den Steuertarifen, ohne Sondervergünstigungen, so dass Steuermisbrauch und Steuerhinterziehung unmöglich ist.
- Weitere Verschuldung des Staates muss verhindert werden.
- Staatliche Investitionen in die Zukunft muss der größte Ausgabenposten sein.
- Umverteilung und Subventionszahlungen werden auf ganz wenige, genau definierte Gebiete reduziert.
- Die Steuersätze für Unternehmen und Natürliche Personen müssen so sein, dass Leistung und Erfolg Freude machen und dass wir international konkurrenzfähig sind.

Wir wollen eine leistungsorientierte Wirtschaftspolitik

- Oberste Richtschnur der staatlichen Förderung muss sein: der Reichtum unserer Volkswirtschaft entsteht nur durch reale Leistungen in Produktion und Dienstleistung und den daraus entstehenden Einkommen. Diese werden optimiert in einem Klima des Wettbewerbs. Subventionen, Umverteilung, Reglementierung sind wettbewerbshemmend und vernichten dadurch Werte.
- Die Gesetze, Verordnungen, zwingende Normen, Genehmigungspflichten werden durchforstet und dahingehend reduziert bzw. vereinfacht, dass das unternehmerische wettbewerbsorientierte Handeln von Personen und Unternehmen nicht behindert, sondern gefördert wird.

Wir wollen eine sichere Rentenpolitik

- Denn Rentenbeiträge sind Treuhandgelder und keine Ersatzsteuern.
- Die Verwaltung der Beiträge zur bestehenden Zwangsversicherung sind der Bundesbank zuzuordnen, um weitere politisch veranlasste Zugriffe zu unterbinden.

Wir wollen ein kinderfreundliche Familienpolitik

- Das Wohlstandsoffer, als das Kinder oft angesehen werden, muss durch steuerliche Maßnahmen und gezielte Fördermittel ausschließlich für Bedürftige minimiert werden.
- Durch Kindertagesstätten, auch in Betrieben, muss die Erwerbstätigkeit der Eltern, insbesondere der Mütter gefördert werden.

Wir wollen eine zukunftsorientierte Bildungspolitik

- Bildung ist als einziger Bereich Ländersache. Und hier hat die Politik völlig versagt.
- Anstatt einer provinziellen Flickenteppich-Amateurpolitik wollen wir ein qualitativ hochwertiges Bildungssystem, das Vorbild in der Welt, nicht Schlusslicht ist.
- Wir wollen ein Bildungssystem, das auf individuelle Fähigkeiten der Schüler eingeht, sie fordert und fördert. Nicht nur Wissen, sondern auch Erziehung soll vermittelt und die Eltern mehr einbezogen werden. Gute, engagierte Lehrer müssen belohnt und inkompetente, faule ausgesondert werden.
- Wir wollen leistungsorientierte, überprüfbare Zugangsvoraussetzungen zu staatlichen Bildungseinrichtungen, von der Grundschule bis zur Universität, beispielsweise Überprüfung der Sprachkenntnisse, Wissensnachweise etc..
- Wir wollen eine enge Zusammenarbeit und regen Austausch zwischen Bildungseinrichtungen und Wirtschaft. Private Bildungseinrichtungen dürfen nicht benachteiligt werden.

Wir wollen eine gezielte Gesundheitspolitik

- Einführung einer Bürgerversicherung für alle Einkommensbereiche, die mittlere und große Gesundheitsrisiken abdeckt. Bagatelleleistungen sind Privatsache, außer bei Bedürftigen und Behinderten.
- Intensivierung der Vorsorge- und Gesundheitsförderpolitik, also:

Gesundheit erhalten statt Krankheit behandeln!

Wir wollen ein konsequente Innenpolitik

- Deutschland muss ein Einwanderungsland sein, dass sich seine Immigranten weitgehend selbst aussucht. Rasche Integration wird gefordert, aber auch gefördert. Ghettos müssen verhindert werden. Eine hohe innere Sicherheit ist ein Wettbewerbsfaktor unter den Staaten.
Die Bundesrepublik darf keinerlei Toleranz für Gesetzesbrecher haben.
- Die Freiheit der Bürger ist das höchste Gut in einer Demokratie. Sie darf auch nicht der Angst vor Terroranschlägen geopfert werden, denn dann hätten die Terroristen gewonnen.

Wir wollen ein sinnvolle Verkehrspolitik

- Wettbewerb auf der Schiene durch private Bahngesellschaften muss entsprechend von Regeln, die dem Benutzer und der Volkswirtschaft Vorteile bieten, vorsichtig gefördert werden. Nur wenn die Qualität der Bahnen, insbesondere auch im Dienstleistungsbereich, besser wird, kann dieses Unternehmen mehr Verkehrsaufgaben übernehmen. Die Bahnen dürfen als einziges Ziel nicht hemmungslose Gewinnmaximierung betreiben, sondern müssen über Regeln höchsten Kundenorientierung und Einbringung eine volkswirtschaftlichen Leistung gewährleisten. Güter sollen weitgehend von der Strasse auf die Schiene verlegt werden, durch Investitionen in den Güterbereich und durch Veränderung der Kostenstrukturen (Vollkostenrechnung für den Straßenverkehr).
- Der Individualverkehr muss durch Einsatz neuer Technologien umweltverträglicher werden.

Wir wollen ein umsichtige Umweltpolitik

- Anerkannte Umweltstandards müssen weiterentwickelt und neuen Erkenntnissen angepasst werden. Wir sind für den Einsatz neuer Techniken zum Nutzen der Umwelt. Die Energiefrage muss Vorrang haben: Deutschland muss führend bei der Entwicklung alternativer Energieerzeugung sein.

Wir wollen ein gezielte Entwicklungspolitik

- Reine Finanzhilfe und Projekthilfe von der Stange haben sich eher schädlich erwiesen. Wir wollen maßgeschneiderte Projekte zur Selbsthilfe, in koordinierter Zusammenarbeit mit anderen Geberstaaten.
- Wir wollen ein langfristig verlässlicher Partner sein, der nachhaltig eine festen Prozentsatz des Bruttoinlandproduktes in die Entwicklungshilfe investiert.

Wir wollen eine existenzsichernde Landwirtschaftspolitik

- Wir wollen eine moderne, leistungsfähige und natur-verbunde Landwirtschaft, die in die Lage versetzt wird, im Einklang mit der Bevölkerung qualitativ hochwertige Nahrungsmittel zu erzeugen und die der Landschaftspflege dient.

- Wir wollen eine ideologiefreie Landwirtschaftspolitik zu einheitlichen Marktbedingungen und ohne Wettbewerbsverzerrungen, ausgerichtet auf die Stärkung der Bauern am Markt.
- Wir wollen eine Vereinheitlichung der Steuersätze auf EU-Ebene.
- Wir wollen eine Harmonisierung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungen, der Tierschutzregelungen und der Tierarzneimittelbestimmungen in der EU.

Wir wollen eine neue Verteidigungspolitik

- Wir wollen eine schlagkräftige Berufsarmee schaffen.
- Wir wollen die Trennung zwischen Ausland- und Inlandseinsätzen aufheben: die Bundeswehr stellt keine Gefahr für unsere Demokratie dar, wenn sie die Polizei im Innern unterstützt.
- Wir wollen keinerlei aggressive Verteidigungspolitik. Aber wir wollen den Frieden dort sichern, wo er für uns und unsere Verbündeten gefährdet ist. Um Soldaten zu schützen und ihre Wirksamkeit zu garantieren, wollen wir eine bestmögliche Ausrüstung für die Bundeswehr.

Wir wären gerne stolz auf unsere Bundesrepublik.

Dazu müssen wir sie von Verkrustungen befreien und sie dort erneuern, wo die vorhandenen Strukturen und Denkweisen eine frische, demokratische Lebensform erschweren.

Jetzt wird es höchste Zeit, dass wir uns einmischen!

Wir brauchen viele Mitstreiterinnen, Mitstreiter und Gleichgesinnte aus allen Altersgruppen!

Helfen Sie uns, diesen Staat wieder in Ordnung zu bringen!

Werben Sie für unsere Sache auf der Grundlage dieses Parteiprogramms!

Name: **Allianz der Mitte**

Kurzbezeichnung: **ADM**

Anschrift: Rathausstr. 12, D-77963 Schwanau

E-Mail: **info@ADM-Partei.de**

Internet: **www.ADM-Partei.de**